

### **3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)**

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. ) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) ,
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) )

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2018 die folgende 3. Neufassung der Fäkaliensatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Benutzungszwang
- § 5 - Befreiung vom Benutzungszwang
- § 6 - Einleitbedingungen
- § 7 - Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 8 - Anzeigepflicht
- § 9 - Überwachung
- § 10 - Entsorgungsmodalitäten
- § 11 - Haftung
- § 12 - Gebührenmaßstab
- § 13 - Gebührensätze
- § 14 - Sonstige Gebühren
- § 15 - Gebührenpflichtige
- § 16 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 - Erhebungszeitraum
- § 18 - Fälligkeit der Gebühr
- § 19 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 20 - Auskunftspflicht
- § 21 - Gegenstand der Abgabe
- § 22 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 23 - Ordnungswidrigkeiten
- § 24 - Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser als rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtung. Als an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Schmutzwasser anfällt, sofern diese nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
  - b) Gebühren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung
- (3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden und die Gebühren entgegenzunehmen.

- (4) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457).
- (5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann sich zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistungen Dritter bedienen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (2) Klärschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
- (3) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum Sammeln von Schmutzwasser. Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend der DIN 4261 Teil 1 und 2.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Vorbehandlung, Speicherung und Reinigung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers.
- (5) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, Abwasseraufbereitung und Klärschlamm Entsorgung dienen.
- (7) Gartengrundstücke sind Grundstücke entsprechend Bundeskleingartengesetz in Kleingartenanlagen oder Gartengemeinschaften oder sonstige Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind.
- (8) Fachkundige sind Fachbetriebe, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.
- (9) Kleineinleiter sind Einwohner die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

- (10) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nicht nachweisen kann, dass das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 gereinigt wird oder bei einem Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube keinen zweifelsfreien Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers erbringen kann.
- (11) Abgabepflichtiger für die Kleineinleiterabgabe ist, wer zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist.
- (12) Notentsorgungen von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen von Wohngrundstücken sind Entsorgungen, die innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung der Entsorgung bei der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden müssen.
- (13) Notentsorgungen in Gartengrundstücken sind Entsorgungen, die außerhalb den von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gegebenen Terminen und Tourenplänen für Kleingartenanlagen, durchgeführt werden müssen.
- (14) Kleingartennutzer sind Nutzungsberechtigte oder Grundstückseigentümer von Gartengrundstücken.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage berechtigt.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen technischen Aufwandes nicht übernommen werden kann.

### **§ 4 Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuzuführen und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten zu überlassen.
- (2) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

## § 5 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 6 Einleitbedingungen

In die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- c) Niederschlags-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser.
- d) Stoffe, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschweren und/oder die Klärschlammverwertung gefährden.
- e) Stoffe, die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen.

Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- f) feste Stoffe jeder Art – auch in zerkleinerter Form (z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Küchenabfälle, Zellstoff, Textilien, Borsten, Schlachtabfälle, Hefe, Kunststoffe, grobes Papier);
- g) schwer abbaufähige organische Stoffe;
- h) Heizöl, Kunstharz, Lacke, Farben, Farbstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- i) feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel;
- j) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10,0);
- k) radioaktive Stoffe;
- l) Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide);
- m) Tierfäkalien wie z.B. Jauche und Gülle, Mist, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- n) Schmutzwasser mit starkem Fett- und Ölgehalt;
- o) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA - M 115 Teil 2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. vom Februar 2013 in der jeweils gültigen Fassung liegen.

Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die Klärschlammbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider zu errichten. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider zu kontrollieren und wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

#### **§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung und die Betreuung der Anlagen haben entsprechend der DIN 1986-100 und der DIN 4261 (Kleinkläranlagen) durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ist durch den Grundstückseigentümer eine Dichtheitsprüfung entsprechend den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18.12.2013 gemäß Punkt 4.2 zu veranlassen und das Protokoll zur Abnahme der Stadt zu übergeben. Die Dichtheit bestehender Kleinkläranlagen oder abflussloser Sammelgruben ist auf Anforderung der Stadt nachzuweisen. Durch die Stadt wird in diesem Fall eine Frist gesetzt. Für die wiederholenden Dichtheitsprüfungen gelten die in der TRSüw genannten Intervalle. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Dichtheit der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube auf Kosten des Anschlussnehmers zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kleinkläranlage oder Sammelgrube undicht ist.
- (2) Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 26 Tonnen erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen.
- (3) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt vorher rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel gemäß Abs. 1 und 2 nach Aufforderung umgehend zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- (5) Die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist komplett außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage freizugeben und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Dabei obliegen ihm auch die Verkehrssicherungspflichten. Er hat das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (7) Bei freilaufenden Hunden oder anderen gefährlichen Tieren auf dem Grundstück erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehende Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Benutzungszwanges gemäß § 4, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Übergabezeitpunkt, den dazugehörenden Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen, z. B. mit Grundbuchauszug, Erbschein. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt zu melden.
- (8) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder deren Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 9 Überwachung**

- (1) Der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser nach Art und Menge zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen nach § 6 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben.
- (4) Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

### § 10 Entsorgungsmodalitäten

- (1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Entsorgung. Dazu wird von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) ein entsprechender Tourenplan öffentlich bekannt gegeben. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vorher bei dem von der Stadt beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen. Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.
- (4) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 2 auf die bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung umgestellt werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade nicht überschritten werden.  
Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kleinkläranlagentyps und Art der Vorklärung eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen.  
Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen mindestens einmal jährlich durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlammprobe entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen.  
Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung der Stadt unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an die Stadt weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Abs. 1 ohne Ausnahme.

- (6) Die Menge des entnommenen Inhaltes der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt, der neben der Entsorgungsscheinnummer und dem Datum der Entleerung auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) enthalten muss. Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.
- (7) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage geht mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken und in Ausnahmefällen von sonstigen Grundstücken erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Dazu wird von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) ein entsprechender Tourenplan für Kleingartenanlagen öffentlich bekannt gegeben. Der Gartennutzer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen. Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben. Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken wird auf die Monate April bis Oktober beschränkt.

## § 11 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- (4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

## § 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr entsprechend § 13 Absätze 1 bis 4 für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist Kubikmeter.
- (2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge (Frischwasser). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen). Die ermittelten Wassermengen werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.
- (3) Die Messeinrichtung wird möglichst in gleichen Zeitabständen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer oder auf Verlangen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen. Die Ablesewerte hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs, der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner oder der sonstigen Nutzung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser oder Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.
- (5) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Befundprüfung der Messeinrichtung nach § 39 Absatz des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.
- (6) Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die

Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung der Wassermenge zu stellen. Im Falle des Wasserverlustes aus Havarien ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung, die nicht Wohnnutzung ist, kann die Stadt auf Kosten des Antragstellers Gutachten eines staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen anfordern. Soll regelmäßig eine Wassermenge auf dem Grundstück verwendet werden, ohne anschließend in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet zu werden (z. B. Gartenbewässerung), so ist der Einbau einer Messeinrichtung bei der Stadt zu beantragen. Für die Messeinrichtung gelten die Absätze 4 bis 6 sinngemäß. Wird eine solche Messeinrichtung nicht mehr benötigt, so ist der Ausbau bei der Stadt schriftlich zu beantragen.
- (8) Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens entsprechen, können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit benutzt werden. Für den verbleibenden Aufwand erhebt die Stadt eine verminderte Gebühr nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 dieser Satzung.
- (9) Erfolgt die Entsorgung von Fäkalschlamm gemäß § 10 Abs. 5, so bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.
- (10) Erfolgt die Gebührenerhebung nach Absatz 9, wird für Kleinkläranlagen ohne nachgeschalteter biologischer Abwasserreinigung eine Kleineinleiterabgabe entsprechend §§ 21 und 22 erhoben.
- (11) Die Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 20 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist Kubikmeter. Die Menge des abgefahrenen Grubeninhalts wird an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges gemessen. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.
- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von Deponiesickerwasser der AGNS Deponie Forst (Lausitz) bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen über die Waage der AGNS Deponie Forst (Lausitz) wobei eine Tonne einem Kubikmeter gleich gesetzt wird.
- (13) Der Zuschlag für eine Notentsorgung entsprechend § 10 Abs. 3 und 9 bemisst sich pro durchgeführte Entsorgung

### § 13 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleineinleiterabgabe):  
10,03 Euro/Kubikmeter Frischwasser
- (2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.  
Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe):  
9,37 Euro/Kubikmeter Frischwasser
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):  
1,48 Euro/Kubikmeter Frischwasser
- (4) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen):  
4,76 Euro/Meter
- (5) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalschlamm:  
63,47 Euro/Kubikmeter
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalwasser:  
34,85 Euro/Kubikmeter
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der AGNS Deponie Forst (Lausitz) beträgt  
14,85 Euro/Kubikmeter
- (8) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 beträgt:  
54,98 Euro/Entsorgung
- (9) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:  
75,92 Euro/Entsorgung

- (10) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)  
4,76 Euro/Meter

#### **§ 14 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt  
1,82 Euro im Monat
- (2) Die Gebühr für die Beschädigung und/ oder Verlust der Messeinrichtung nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt  
84,23 Euro.
- (3) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt nach § 12 Abs. 4 und 7 beträgt  
66,24 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Verwaltung von Messeinrichtungen nach § 12 Abs. 8 beträgt  
1,32 Euro im Monat.

#### **§ 15 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder sonstigen Leistung für die Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 12 Abs. 2 a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

#### **§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

### **§ 17 Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum. Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen. Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vergangenen Kalenderjahr und der nächsten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr. Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

### **§ 18 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Entsorgungsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauches und die Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 4 werden vom Verwaltungshelfer der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.  
Alle weiteren Gebühren setzt die Stadt fest.
- (2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind im Gebührenbescheid in gleichen Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche bei Bankeinzug am 05. und ansonsten am 20. eines Monats fällig werden.
- (3) Die Abschlagsbeträge werden anhand des Vorjahresverbrauches ermittelt. Bei erstmaligem Anschluss werden die Vorauszahlungen anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Grundstückseigentümer geschätzt.
- (4) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.
- (5) Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden.

- (6) Die Fälligkeit für Gebühren gemäß § 13 Abs. 5 bis 10 und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 beträgt 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.

### **§ 19 Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gemäß § 12c KAG gewährt werden.

### **§ 20 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt oder deren Verwaltungshelfer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 21 Gegenstand der Abwasserabgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einwohner entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.
- (3) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlambeseitigung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dieser Tatbestand erfüllt, wenn die gesamte Frischwassermenge, mindestens jedoch 90 % der bezogenen Frischwassermenge, abzgl. der Wassermengen entsprechend § 12 Abs. 7 der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

### **§ 22 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe entsprechend § 21 bemisst sich nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Frischwassermenge bzw. den auf dem Grundstück geförderten und/oder angefallenen Wassermengen gemäß § 12.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,66 Euro. Die Kleineinleiterabgabe ist in der Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben enthalten.

- (3) Die Kleineinleiterabgabe entsprechend Abs. 3 beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeige-, Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und entgegen
- a) § 8 Abs. 4 - den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, einschließlich den Übergabezeitpunkt, den Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - b) § 8 Abs. 5 – wenn sich die Art und Menge des Abwassers erheblich ändert, dies nicht der Stadt unverzüglich mitteilt,
  - c) § 8 Abs. 6 – alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren und anderer Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte, nicht erteilt,
  - d) § 8 Abs. 8 – der Stadt oder deren Verwaltungshelfern nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden,
  - e) § 9 Abs. 4 – die Entsorgungsnachweise nicht 5 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt nicht vorlegt,
  - f) § 10 Abs. 6 – die Menge des entnommenen Inhalts der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht bei jeder Entsorgung schriftlich bestätigt,
  - g) § 12 Abs. 3 – die Wassermenge nach § 12 Abs. 2 der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,
  - h) § 20 Abs. 1 – die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - i) § 20 Abs. 2 – verhindert, dass die Stadt oder deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe und Auskünfte verweigert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 – die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zulässt und nicht den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten überlässt,
  - b) § 6 Buchstabe a - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - c) § 6 Buchstabe d - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder einleitet, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden könnte,

- d) § 6 Buchstabe c - Niederschlags-, Grund- oder Quellwasser sowie in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet,
- e) § 6 Buchstaben d und e - Stoffe in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einleitet, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschwert und/oder die Klärschlammverwertung gefährdet oder die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen,
- f) § 6 – keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften errichtet,
- g) § 6 – die Entleerung der Abscheider nicht in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vornimmt und das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
- h) § 7 Abs. 1 – keine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb von Kleinkläranlagen vorweist,
- i) § 7 Abs. 1 – die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der DIN 1986 und DIN 4261 herstellt, betreibt, unterhält und/oder ändert,
- j) § 7 Abs. 1 – vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube der Stadt kein Dichtheitsprotokoll übergibt,
- k) § 7 Abs. 2 – seine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage so angeordnet oder ausgebildet hat, dass sie nicht über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können oder die Abdeckung nicht so beschaffen oder gesichert ist, dass keine Gefahr entstehen kann,
- l) § 7 Abs. 3 – die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht rechtzeitig vorher schriftlich anzeigt,
- m) § 7 Abs. 4 – die Mängel nach § 7 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung nicht umgehend beseitigt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Zuwegung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält,
- n) § 7 Abs. 5 – die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
- o) § 7 Abs. 6 – zum Entsorgungstermin die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht freigibt und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet,
- p) § 8 Abs. 2 – der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder das Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage bestehen,
- q) § 8 Abs. 7 – der Stadt nicht meldet, dass im Haushalt oder Gewerbebetrieb ein Abfallzerkleinerer benutzt wird,
- r) § 9 Abs. 1 – der Stadt zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage gewährt,
- s) § 9 Abs. 2 – der Stadt nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
- t) § 10 Abs. 2 – die Kleinkläranlage nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften nicht wieder befüllt und in Betrieb nimmt,
- u) § 10 Abs. 3 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 7 Tage vorher beim beauftragten Unternehmen anzeigt,

- v) § 10 Abs. 3 – keinen schriftlichen oder mündlichen Antrag stellt, sobald die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist,
  - w) § 10 Abs. 8 – nicht, dass für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung zur Verfügung stellt,
  - x) § 10 Abs. 9 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht mindesten 7 Tage vor dem im Tourenplan bekannt gegebenen Termin anzeigt,
  - y) § 12 Abs. 4 - der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten nicht schafft,
  - z) § 12 Abs. 4 - den Verlust, die Beschädigung oder Störung dieser Einrichtung (Messeinrichtung) der Stadt nicht unverzüglich anzeigt oder die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

#### § 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Neufassung der Fäkaliensatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 03.03.2017 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 11.12.2018

  
Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

